



**Beschleunigte Zusammenlegung WV Sulinger Land**

Sulingen, 02.11.2020

Verfahrensnummer: 2793  
Az.: 4.2.1- HA 2793  
Tel.: 04271/801-132

## **Zusammenlegungsbeschluss**

**zugleich**

**Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

### **I. Beschluss:**

Gemäß § 91 und § 93 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird die **Beschleunigte Zusammenlegung WV Sulinger Land** angeordnet und das Zusammenlegungsgebiet festgestellt.

Das Zusammenlegungsgebiet befindet sich im Bereich der Stadt Sulingen und umfasst eine Fläche von 85 ha.

Die Flurstücke, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen, sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand aufgeführt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Grenze des Zusammenlegungsgebietes ist in einer Gebietskarte nachrichtlich dargestellt.

Der vollständige Beschluss mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Gebietskarte und einem Auszug aus dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 34, 85 und 154 FlurbG) können von den Beteiligten bei der

Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen

und dem

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung eingesehen werden. Aufgrund Covid-19 bitten wir um Terminabsprachen.

Die Eigentümer der zum Verfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, die mit dem Zusammenlegungsbeschluss als Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht. Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung

**„Teilnehmergeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung WV Sulinger Land“**

und hat ihren Sitz in Sulingen.

## **Begründung**

Die Anordnung der Zusammenlegung und die Feststellung des Zusammenlegungsgebietes erfolgen, um die angestrebten Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft möglichst rasch herbeizuführen.

Die Anlage eines neuen Wegenetzes sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen, § 91 FlurbG.

Der zum Zusammenlegungsgebiet gehörende landwirtschaftliche Grundbesitz ist zersplittert. Der ländliche Grundbesitz soll unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundstückseigentümer wirtschaftlich zusammengelegt, zweckmäßig gestaltet bzw. neu geordnet werden, § 92 Abs. 1 FlurbG.

Durch die Anordnung dieses Zusammenlegungsverfahrens soll dazu beigetragen werden, eine wettbewerbsfähige und zukunftsorientierte Landwirtschaft zu erhalten und zu sichern.

Außerdem befinden sich im und nördlich angrenzend an das Verfahrensgebiet Brunnen zur Trinkwasserversorgung. Die Flächen im Nahbereich der Brunnen können zukünftig nur eingeschränkt bewirtschaftet werden. Der örtliche Wasserversorger verfügt über Nutzflächen im Verfahrensgebiet. Durch das Zusammenlegungsverfahren sollen die Flurstücke so geordnet werden, dass Landwirte ihre Flächen uneingeschränkt bewirtschaften können.

Die voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer wurden zu dem geplanten Zusammenlegungsverfahren gemäß § 93 Abs. 2 FlurbG gehört. Vorgetragene Einwendungen gegen die Einleitung der Beschleunigten Zusammenlegung WV Sulinger Land konnten ausgeräumt werden. An der Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens besteht seitens der Grundstückseigentümer ein großes Interesse.

Die Zusammenlegung ist somit erforderlich und liegt im Interesse der Beteiligten.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die betroffenen Gemeinden und die Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls gehört.

## **Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG;
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 2 FlurbG;
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG.

Sind entgegen den Vorschriften des § 34 Absatz 1 Nr. 1 und 2 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen, § 34 Abs. 3 FlurbG.

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, § 85 Nr. 5, 1. Halbsatz FlurbG.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift des § 85 Nr. 5 FlurbG vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat, § 85 Nr. 6 FlurbG.

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung in dieser Flurbereinigung berechtigen können, sind innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Zusammenlegungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Inhaber von Rechten an den zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- o. ä. Rechte);
- c) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten) Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe dieses Beschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten gebeten, die Berichtigung des Grundbuches zu veranlassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine – Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener

Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

## **II. Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft:**

In der Beschleunigten Zusammenlegung WV Sulinger Land findet der

**Termin zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft  
am Donnerstag, den 10. Dezember 2020 um 19:00 Uhr  
im Restaurant Dahlskamp, Verdener Str. 18 in 27232 Sulingen**

statt.

Zu diesem Termin werden die Teilnehmer hiermit gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch diese öffentliche Bekanntmachung geladen.

**Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern (Eigentümer der zum Zusammenlegungsgebiet WV Sulinger Land gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten) oder Bevollmächtigten gewählt.**

Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und sie der Flurbereinigungsbehörde auf Anordnung zu übergeben. Der Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

### **Hinweis**

Aufgrund der momentanen Einschränkungen durch Covid-19 wird darum gebeten, dass nur Wahlberechtigte am Wahltermin teilnehmen. Im Interesse aller Anwesenden bitten wir zu beachten, dass alle Teilnehmenden während des gesamten Termins einen Mund-Nasenschutz zu tragen haben. Desinfektionsmittel wird am Eingang zur Verfügung gestellt.

Im Auftrage

(Drescher)

L.S.